S 38 AS 3218/20 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Duisburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	38
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 38 AS 3218/20 ER
Datum	26.10.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AS 1585/20 ER
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Zusicherung zur Ãbernahme der laufenden Bedarfe der Unterkunft und Heizung fÃ¼r die Antragsteller hinsichtlich der Wohnung in der E.straÃe Hausnummer xxx in E. zu erteilen. Die Antragsgegnerin trÃ¤gt die auÃergerichtlichen Kosten der Antragsteller.

Tatbestand:

In dem zu Grunde liegenden Eilverfahren begehren die Antragsteller die Ãbernahme der laufenden Mietkosten fÃ¼r die neue Wohnung der Antragsteller in der E.strasse in E.

Derzeit bewohnt die Antragstellerin zu 1. seit dem 01.11.2018 eine Wohnung in der M.-V.-StraÃe Hausnummer x in E. Der Sohn der Antragstellerin zu 1. ist am 26.12.20xx geboren worden. FÃ¼r diese 49,04 mÂ² groÃe Wohnung mÃ¼ssen die Antragsteller jetzt eine Bruttokaltmiete i.H.v. 347,22 EUR (266,22 EUR Miete und 48 EUR Nebenkosten) zahlen; hinzu kommen noch Heizkosten i.H.v. 48 EUR.

Die am 01.11.2018 angemietete Wohnung besteht laut Mietvertrag aus 2 Zimmern

sowie einer KÃ¼che, Diele, Bad und befindet sich im Dachgeschoss des Hauses. Es besteht im Hausflur wohl keine MÃ¶glichkeit, den Kinderwagen abzustellen, so dass Kind, Kinderwagen, EinkÃ¤ufe von der Antragstellerin zu 1. hinaufgetragen werden mÃ¼ssen. AuÃerdem kÃ¶nnten wegen der teilweise geringen DeckenhÃ¶he (DachschrÃ¤gen) in der Wohnung keine richtigen SchrÃ¤nke aufgestellt werden.

Die Antragsteller wollen in eine 3-Raum-Wohnung inklusive einer KÃ¼che in der E.straÃe Hausnummer xxx im 2. Geschoss ab 01.11.2020 umziehen. FÃ¼r diese 65,21 mÂ² groÃe Wohnung fÃ¤llt einer Bruttokaltmiete i.H.v. 445,80 EUR nebst 59 EUR Heizkosten an.

Die Mieterin hat erklÃ¤rt, dass das den Antragsteller gegenÃ¼ber erklÃ¤rte Wohnungsangebot Nr. xxxxx vom 31.07.2020 nur gÃ¼ltig ist, wenn das Sozialamt die schriftliche Verhandlungsniederschrift Ã¼ber die Ãbernahme der Miete und der Leistungsbescheid vorliege. Es fiel eine Gesamtmiete von 504,80 EUR fÃ¼r diese Wohnung an.

Die Antragsteller sind der Auffassung, dass die bewohnte Wohnung fÃ¼r 2 Personen jetzt zu klein sei. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Sohn (der Antragsteller zu 2.) der Antragstellerin zu 1. aufgrund seines jetzigen Alters und Bedarfes ein eigenes Kinderzimmer benÃ¶tige. Die aktuell bewohnte Wohnung im Dachgeschoss sei wegen der dortigen DachschrÃ¤gen mit geringer DeckenhÃ¶he nicht dafÃ¼r bestimmt, den Wohnbedarf der Antragsteller zu decken. Es sei unmÃ¶glich alle zu gebrauchenden MÃ¶bel aufzustellen. Die Antragsteller hÃ¤tten auch ein Anordnungsgrund, da der Vermieter ausweislich des Wohnungsangebotes vom 31.07.2020 nur bereit zum Abschluss eines Mietvertrages sei, wenn die Antragsteller zuvor eine schriftliche Zusicherung vorliegen, dass die laufende Miete Ã¼bernommen werde.

Durch Bescheid vom 05.08.2020 hat die Antragsgegnerin die Erteilung der Zusicherung zur neuen Wohnung abgelehnt. Sie ist der Auffassung, dass die Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung fÃ¼r die neue Wohnung fÃ¼r einen 2-Personen-Haushalt zwar angemessen seien, aber der Umzug keine ErhÃ¶hung der Raumanzahl zur Folge habe. Aus diesem Grund sei die Erforderlichkeit des Umzuges in die neue Wohnung nicht gegeben.

Gegen den Bescheid vom 5.8.2020 haben die Antragsteller durch ihren ProzessbevollmÃ¤chtigten am 19.08.2020 Widerspruch erhoben.

Die Antragsteller beantragen in dem am 22.09.2020 eingeleiteten Eilverfahren,

die Antragsgegnerin zu verpflichten, eine Zusicherung zur Ãbernahme der laufenden Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung fÃ¼r die Antragsteller hinsichtlich der Wohnung in der E.straÃe Hausnummer xxx in E. zu erteilen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie ist der Auffassung, dass kein Anordnungsgrund vorliege und kein Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht worden sei. Es sei der alleinerziehenden Antragstellerin zu 1. zuzumuten, den Wohnraum der aktuell bewohnten Wohnung von 49,04 mÂ² als Schlafraum zu nutzen, sofern ihr Sohn zukÃ¼nftig ein eigenes Zimmer nutzen soll. Sofern dort keine SchrÃ¤nke aufgestellt werden kÃ¶nnen, kÃ¶nnten kommoden angeschafft werden. Die Antragstellerin zu 1. habe bereits bei Bezug der aktuellen Wohnung am 01.11.2018 gewusst, als sie bereits schwanger war, gewusst, dass diese Dachgeschosswohnung nur 49 mÂ² habe und von 2 Personen bewohnt werden muss. Der Umzug sei nicht vom kommunalen TrÃ¤ger veranlasst worden und sei auch aus anderen GrÃ¼nden nicht notwendig.

Im Ãbrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Der gemÃ¤Ã Â§ 86b Abs. 2 SGG zulÃ¤ssige, einstweilige Rechtsschutzantrag ist begrÃ¼ndet.

Nach Â§ 86b Abs. 2 S. 2 SGG kann das Gericht auf Antrag, der gemÃ¤Ã Â§ 86b Abs. 3 SGG bereits vor Klageerhebung zulÃ¤ssig ist, zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis eine einstweilige Anordnung treffen, wenn diese Regelung notwendig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Voraussetzung hierfÃ¼r ist zum einen das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs, also ein materiell-rechtlicher Anspruch auf die begehrte Leistung, zum anderen ein Anordnungsgrund, das heiÃt die Unzumutbarkeit, bei AbwÃ¤gung aller betroffenen Interessen die Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten.

Der Anordnungsgrund, d.h. der materielle Anspruch, fÃ¼r den vorlÃ¤ufigen Rechtsschutz begehrt wird, sowie das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, d.h. die Unzumutbarkeit setzt voraus, dass bei AbwÃ¤gung aller betroffenen Interessen die Entscheidung in der Hauptsache nicht abgewartet werden kann.

GrundsÃ¤tzlich besteht im Eilverfahren kein RechtsschutzbedÃ¼rfnis fÃ¼r die Erteilung einer Zusicherung (vorgelagert vor der Ãbernahme der Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung der neuen Wohnung) fÃ¼r eine neue Wohnung, denn die Erteilung der Zusicherung ist keine Anspruchsvoraussetzung fÃ¼r den Bezug einer neuen Wohnung. In der Regel kann der Leistungsberechtigte die Unterkunft auch ohne die Zusicherung anmieten (Burkiczak, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Auflage 2017, Â§ 86b SGG, Rn. 315). GemÃ¤Ã Â§ 22 Abs. 4 SGB II ist die Erteilung der Zusicherung keine Anspruchsvoraussetzung fÃ¼r die Ãbernahme der angemessenen Kosten der neuen Unterkunft. Ist der Umzug im Sinne von Â§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II erforderlich und sind die Kosten der neuen Unterkunft angemessen, sind diese Kosten vom LeistungstrÃ¤ger auch dann zu zahlen, wenn eine Zusicherung nicht vorliegt. Das in Â§ 22 Abs. 2 SGB II normierte zu Sicherungsverfahren ist fÃ¼r den spÃ¤teren Leistungsanspruch nicht damit nicht konstitutiv, sondern hat allein AufklÃ¤rungs- und Warnfunktion, deren Ziel es zu Gunsten des Leistungsberechtigten und der Allgemeinheit ist, den

Leistungsberechtigten vor einem unÃ¼berlegten Folgen zu schÃ¼tzen, also zu verhindern, dass er in eine Notlage gerÃ¤t, weil er eine neue Wohnung gemietet, deren Kosten der LeistungstrÃ¤ger gemÃ¤Ã Â§ 22 Abs. 1 Buchst. s. 2 SGB II nicht Ã¼bernimmt (BSG, Urteil vom 30.08.2010, B 4 AS 10/10 B R, Rn. 17, juris).

Wird im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes eine Zusicherung zu einem Umzug nach Â§ 22 Abs 4 SGB 2 begehrt, sind allerdings besonders strenge MaÃstÃ¤be an den Anordnungsgrund anzulegen, da es sich bei einer positiven Entscheidung im Eilverfahren insoweit um eine Vorwegnahme der Hauptsache handelt (vgl. LSG Essen vom 23.3.2015 â L 19 AS 2347/14 B ER = juris RdNr 24; SG GieÃen, Beschluss vom 16.8. 2018 â S 27 AS 531/18 ER â, juris)

Vorliegend ist die Situation aber so, dass ohne die tatsÃ¤chliche Ãbernahmegarantie der Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung der neuen Unterkunft durch die Antragsgegnerin keine Annahme des Wohnungsangebotes fÃ¼r die neue Wohnung durch die Antragsteller erfolgen kann, so dass hier ausnahmsweise ein Anordnungsgrund fÃ¼r die Zusicherung zur Ãbernahme der Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung vorliegt.

KÃ¶nnen nÃ¤mlich ohne die GewÃ¤hrung vorlÃ¤ufigen Rechtschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare BeeintrÃ¤chtigungen entstehen, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wÃ¤ren, sind die Erfolgsaussichten der Hauptsache nicht nur summarisch, sondern abschlieÃend zu prÃ¼fen. Vorliegend scheidet eine vollstÃ¤ndige AufklÃ¤rung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren aus, es ist auf der Grundlage einer an der GewÃ¤hrung eines effektiven Rechtsschutzes orientierten FolgenabwÃ¤gung zu entscheiden (BVerfG, Beschluss vom 12.5.2005, Az. 1 BvR 569/05; Keller, in: Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG, 10. Auflage 2012 zu Â§ 86b Rn. 29 a).

Auf das Hauptsacheverfahren kÃ¶nnen Leistungsberechtigte wegen der Dringlichkeit der Entscheidung Ã¼ber den Zusicherungsantrag regelmÃ¤Ãig nicht verwiesen werden, da ein Auszug aus der bisherigen Wohnung hÃ¤ufig kurzfristig erfolgen muss, vor allem aber Mietangebote regelmÃ¤Ãig nur fÃ¼r einen sehr begrenzten Zeitraum zur VerfÃ¼gung stehen. Effektiver Rechtsschutz kann daher durch das Hauptsacheverfahren in aller Regel nicht gewÃ¤hrt werden. Auch kÃ¶nnen Leistungsberechtigte nicht darauf verwiesen werden, im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nur eine vorlÃ¤ufige Zusicherung zu beantragen. Denn einem hierauf gerichteten Eilantrag fehlt bereits das RechtsschutzbedÃ¼rfnis. Eine einstweilige Anordnung zur Erteilung einer vorlÃ¤ufigen Verpflichtung wÃ¼rde, wie auch ein AusfÃ¼hrungsbescheid, nach einer gegenteiligen Hauptsacheentscheidung ihre Rechtswirkungen verlieren, so dass sich die durch das Zusicherungsverfahren nach Â§ 22 Abs. 4 SGB II eigentlich intendierte Planungssicherheit fÃ¼r den Leistungsberechtigten durch eine einstweilige Regelung gerade nicht erreichen lÃ¤sst (so zutreffend LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 26.6.2019 â L 1 AS 1858/19 ER-B â juris Rn. 13 m. w. N.; (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 26.8.2020 â L 13 AS 143/20 B ER â, Rn. 8, juris).

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin besteht hier deshalb aufgrund der Tatsache, dass ohne die Annahme eines RechtsschutzbedÃ¼rfnis fÃ¼r die einstweilige Anordnung und der Vorwegnahme der Hauptsache, wÃ¤re es den Antragstellern unmÃ¶glich, die angemessene Wohnung auf der E.straÃe Hausnummer xxx in E. ab 01.11.2020 anzumieten. Es ist anzunehmen, dass der Vermieter die Wohnung nicht bis zum Ausgang des Hauptsacheverfahrens fÃ¼r die Antragsteller freihÃ¤lt.

Nach diesen MaÃstÃ¤ben kommt im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes eine auf Erteilung der Ãbernahme der Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung der neuen Wohnung auf der E.straÃe Hausnummer xxx E. in Betracht.

(so auch: LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 04.04.2019 â L 11 AS 72/19 B ER, Rn. 44, nach juris; Luik in: Eicher/Luik, SGB II, 4. Auflage 2017, Â§ 22 Rn. 181 m.w.N; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 26.6.2019 â L 1 AS 1858/19 ER-B â, Rn. 13, juris)

Es ist fÃ¼r das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes anerkannt, dass durch gerichtliche Regelungsanordnung nicht lediglich eine Verpflichtung zu solchen MaÃnahmen erfolgen kann, die spÃ¤ter in AbhÃ¤ngigkeit vom Ausgang der Hauptsache rÃ¼ckgÃ¤ngig gemacht werden kÃ¶nnen. Vielmehr ist das Gericht im Anordnungsverfahren unter engen Voraussetzungen auch befugt, den in Anspruch genommenen TrÃ¤ger Ã¶ffentlicher Verwaltung zu MaÃnahmen zu verpflichten, die inhaltlich mit dem Klageziel der Hauptsache identisch und zugleich unumkehrbar sind, so dass durch die Anordnung des Gerichts die Rechtsbeziehungen der Beteiligten bereits mit endgÃ¼ltiger Wirkung geregelt werden (Vorwegnahme der Hauptsache im engeren Sinne, vgl. grundlegend Dombert, in: Finkelnburg/Dombert/KÃ¼lpmann, Einstweiliger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 7. Aufl. 2011, Rn. 176 f).

Voraussetzung fÃ¼r eine solche endgÃ¼ltige Vorwegnahme der Hauptsache ist stets, dass auf andere Weise effektiver Rechtsschutz nicht erlangt werden kann, weil durch ein Abwarten des Hauptsacheverfahrens die Durchsetzung des geltend gemachten Rechts vereitelt wÃ¼rde (Dombert, a. a. O, Rn. 186, 193). Da im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes grundsÃ¤tzlich nicht mehr zugesprochen werden darf, als in einem Hauptsachverfahren erreichbar wÃ¤re, hÃ¤ngt eine die Hauptsache vorwegnehmende Entscheidung auÃerdem davon ab, dass bereits im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes mit hoher, wenn nicht an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann, dass der geltend gemachte Anspruch dem Anspruchsteller materiell-rechtlich zusteht, sich die Streitsache also im Hauptsacheverfahren in seinem Sinne als spruchreif erweisen wÃ¼rde (vgl. Dombert, aaO, Rn. 191).

Nach diesen MaÃstÃ¤ben kommt ausnahmsweise die Zusicherung der Ãbernahme der Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung auf der E.straÃe Hausnummer xxx in E. ab 01.11.2020 in Betracht.

Hier wÃ¤ren die Antragsteller in ihren Rechten beeintrÃ¤chtigt, wenn keine

einstweilige Anordnung zur Ãbernahme der Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung fÃ¼r die neue Wohnung in die E.strasse Hausnummer xxx in E. durch die Antragsgegnerin erfolgen kÃ¶nnte, weil insoweit Ã¼berhaupt kein Rechtsschutz mÃ¶glich wÃ¤re und nicht davon auszugehen ist, dass der Vermieter die begehrte Wohnung nach dem 01.11.2020 fÃ¼r die Antragsteller noch freihÃ¤lt. Dies wÃ¼rde gegen Art. 19 Abs. 4 GG verstoÃen.

Es besteht auch ein Anordnungsanspruch fÃ¼r die Antragsteller, denn ein Umzug in eine ca. 20 mÂ² grÃ¶Ãere Wohnung.

Ein Umzug ist dann erforderlich, wenn ein plausibler, nachvollziehbarer und verstÃ¤ndlicher Grund vorliegt, von dem sich auch ein NichtleistungsempfÃ¤nger leiten lassen wÃ¼rde (vgl. LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 19.5. 2014, L 4 AS 169/14 B ER; SÃ¤chsisches LSG, Beschluss vom 23.1.2014, L 7 AS 1826/13 B, jeweils juris, LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 09.9.2014 â L 4 AS 373/14 B ER â, Rn. 23, juris): Ein Umzug in einer Wohnung, die besser abgeschnitten ist und zudem nicht im Dachgeschoss liegt, ist auch nachvollziehbar, wenn die Anzahl der RÃ¤ume dadurch nicht erhÃ¶ht wird, aber der Zuschnitt und die Quadratmeterzahl sich verbessert. Insofern ist anzunehmen, dass auch ein NichtleistungsempfÃ¤nger mit einem Kleinkind aus dem Dachgeschoss auszieht und dafÃ¼r Sorge trÃ¤gt, dass Kind und Mutter einen eigenen Raum haben, indem MÃ¶bel aufgestellt werden kÃ¶nnen, haben. Auch der Zuschnitt der neuen Wohnung ermÃ¶glicht den Antragstellern eine andere Wohnnutzung. Die ÃuÃerung der Antragsgegnerin, dass der Antragsteller zu 2. eigenstÃ¤ndig vor Erreichen des 2. Lebensjahres die Treppen hinauf- und absteigen kÃ¶nne, lÃ¤sst nicht den Schluss zu, dass die Antragstellerin zu 1. nicht die HÃ¤nde frei haben muss, um den Antragsteller zu 2. vor einem Hinabfallen der Treppen zu bewahren. Dies dÃ¼rfte aber mit Einkauf und Kinderwagen schwerfallen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des Â§ 193 SGG und trÃ¤gt dem Ausgang des Verfahrens Rechnung.

Erstellt am: 26.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024